

Rödl & Partner

DER NEUE
§ 2b UStG IST AM
1.1.2016 IN KRAFT
GETRETEN





Was bedeutet
der Umsatz
die öffentli

die Neuregelung
besteuerung für
che Hand?



Der neue § 2 b UStG

Aufhebung zahlreicher und wesentlicher Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand

Einstufung als **unternehmerisch und damit umsatzsteuerbar**:

Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf **privatrechtlicher** Grundlage.

Einstufung als **nicht unternehmerisch und damit nicht umsatzsteuerbar**:

Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und wenn die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

→ Mit dieser Regelung erfüllt der Gesetzgeber weitestgehend die Anforderungen des Art.13 MwStSystRL. Der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung wird umsatzsteuerbar sein. Es ist eine Berufung auf Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG oder die MwStSystRL notwendig, um eine Besteuerung der Vermögensverwaltungsumsätze zu vermeiden. Beistandsleistungen sollen weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen – allerdings ist die Definition von Beistandsleistungen enger geworden. Bisher steuerpflichtige Leistungen könnten zukünftig auch nicht steuerbar sein. Trotz eigenständiger Regelungen für die Umsatzbesteuerung bleibt der Betrieb gewerblicher Art für die Körperschaftsteuer erhalten und zwingt einmal mehr, in zwei Welten zu denken.

Übergangsregelungen nutzen – Das Richtige wählen

Der neue § 2b UStG ist zum 1.1.2016 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat allerdings eine Übergangsregelung geschaffen, mit der zur Verschiebung der Anwendung bis zum 1.1.2021 optiert werden kann.

Grund genug, sich über mögliche Fall-Konstellationen Gedanken zu machen:

Fall 1 Eine jPdöR I und jPdöR II betreiben einen gemeinsamen Bauhof, der in den nächsten Jahren mit hohem finanziellen Aufwand saniert werden soll.

Für die Frage der zukünftigen Besteuerung kommt es entscheidend auf die Grundlage der Tätigkeiten und deren Art an. Eine Umsatzbesteuerung ermöglicht auch den Vorsteuerabzug. Eine Kooperation auf privatrechtlicher Grundlage kann Vorsteuervolumen sichern, führt aber auch zur Umsatzsteuerpflicht. Wirtschaftliche Betrachtungen spielen daher auch eine gravierende Rolle. Es gilt die Frage zu beantworten, wann das neue Recht Anwendung finden soll und ob der Vorsteuerabzug bereits nach alter Rechtslage gesichert ist.

Fall 4 Eine jPdöR I betreibt ein Rechenzentrum, dessen Leistungen von jPdöR II, jPdöR III und der xy GmbH gegen Entgelt genutzt werden.

Die Leistungen der jPdöR untereinander waren bislang als Beistandsleistungen der Besteuerung entzogen. Nach der Gesetzesbegründung soll dies auch weiterhin so gewollt sein. Ob dies gelingt, ist fraglich und hängt auch von der Gestaltung ab. Soweit die Leistungen gegenüber der xy GmbH erbracht wurden, waren diese bereits bisher grds. steuerpflichtig und berechtigten insoweit grds. zum Vorsteuerabzug.

Fall 2 Eine jPdöR führt für sein Tochterunternehmen (gewerblich) die Buchhaltungsarbeiten durch und stellt den Geschäftsführer – die Vergütung erfolgt als Kostenerstattung.

Bereits heute unterliegen die Leistungen grundsätzlich einer Besteuerung jeweils als Betrieb gewerblicher Art. Von daher sollten sich keine Änderungen ergeben.

Fall 3 Eine jPdöR übernimmt für eine andere jPdöR den Forderungszug unentgeltlich im Wege der Amtshilfe.

Unentgeltliche Leistungen führen grds. nicht zu umsatzsteuerbaren Umsätzen. Im Falle einer Entgeltlichkeit werden die Leistungen jedoch zukünftig steuerbar sein. Sie dienen zwar dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur, u.U. aber nicht einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe.

Fall 5 Wie Fall 4 – das Rechenzentrum ist ganz neu und soll in seiner bisherigen Größe und Ausprägung erhalten bleiben.

Sofern die Kooperationen auf privatrechtlicher Grundlage gestaltet werden können, unterliegen die Leistungen zukünftig der Umsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug könnte nach der gesetzlichen Lage dennoch versagt werden, da eine Einlage in das Unternehmen nicht zum nachträglichen Vorsteuerabzug führt. Da aber die Leistungen gegenüber der GmbH der Besteuerung unterliegen, führt die zukünftige Steuerpflicht auch zu einem nachträglichen Vorsteuerabzug. Bei Gestaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kommt es auf den Wettbewerb und die Art der Entgeltgestaltung an.

Fall 7 Eine jPdöR I überlässt einer anderen jPdöR eine Schulsporthalle als Beistand auf privatrechtlicher Grundlage.

Zukünftig werden diese Leistungen steuerpflichtig bei gleichzeitigem Recht auf (zukünftigen) Vorsteuerabzug. Soll der Beistandscharakter beibehalten werden, muss eine öffentlich-rechtliche Grundlage her. Nicht die Halle, sondern die Erbringung von Schulsport muss in den Vordergrund.

Schlussendlich kommt es entscheidend auf das „Wie“ an. Problematiken des Übergangs lassen sich umgehen, wenn das neue Recht ab dem 1.1.2017 angewendet wird. Dann sind aber alle Leistungen unter der Wirkung des § 2b UStG zu betrachten. Vor einer Entscheidung sollte jedoch bekannt sein, welche Leistungen überhaupt und auf welcher Grundlage bereits erbracht werden. „Schlafende Hunde werden geweckt, bevor sie beißen.“

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 16.12.2016 eine erste Verlautbarung zur Auslegung vom § 2b UStG herausgegeben. Praktische Fälle lassen sich hiermit oftmals nicht lösen.

Wir unterstützen Sie dabei, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die optimalen Lösungen und Gestaltungen zu finden. Hierbei ist es wichtig, den Überblick zu behalten und die Prozesse der Deklaration zielsicher zu gestalten.

Fall 6 Eine jPdöR I plant ein Rechenzentrum, dessen Leistungen von jPdöR II, jPdöR III gegen Entgelt genutzt werden.

Wenn die tatsächliche Nutzung dann erst nach Anwendung des § 2b UStG vorgesehen ist, steht der Kommune gleichwohl bereits heute ein (anteiliger) Vorsteuerabzug zu. Auf eine Berufung auf die bisherige Rechtsprechung oder aber der Verzicht auf die Weiteranwendung der bisherigen Rechtslage kommt es dann nicht an. Gleiches muss grundsätzlich auch gelten, wenn eine vorübergehende nichtunternehmerische Verwendung vorgesehen ist. Auch in diesen Fällen gewährt die Verwaltung grundsätzlich bereits den Vorsteuerabzug bei gleichzeitiger Besteuerung der vorübergehenden „nichtwirtschaftlichen Verwendung im engeren Sinn“. Es kommt aber entscheidend auf die Nachweisführung bzw. das Glaubhaftmachen der unternehmerischen Nutzung an.

Unsere Kompetenz – Ihr Nutzen

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer.

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 111 eigenen Standorten in 51 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.700 Kolleginnen und Kollegen.

Mit dem Unternehmensbereich Public Management Consulting (PMC) haben wir uns seit 1992 auf die Prüfung und Beratung der öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen spezialisiert. Wir beraten Städte, Gemeinden und Kreise, deren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in interdisziplinären Teams aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern.

Wir beraten Gebietskörperschaften sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in allen steuerlichen Belangen. Neben der laufenden steuerlichen Beratung erkennen wir Tendenzen und entwickeln Lösungen – passgenau für die jeweiligen Bedürfnisse und in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit unseren Mandanten.

Unsere Experten stehen für hohe Fachkompetenz und pragmatische Lösungsansätze!

Ihre Ansprechpartner



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com

Rödl & Partner GbR

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

T +49 (2 21) 94 99 09 - 180

F +49 (2 21) 94 99 09 - 900

T +49 (9 11) 91 93 - 36 88

F +49 (9 11) 91 93 - 36 79

www.roedl.de